

Beurteilungen des vorhergehenden Beurteilungszeitraums in Papierform zu vernichten und in automatisierten Verfahren zu löschen.

10. Anlagen und Geltungsdauer

Die Anlagen 1 bis 7 bleiben unverändert.

Der Erlass vom 25. September 2021 (StAnz. S. 1579) in der vorliegenden geänderten Fassung tritt am 31. Dezember 2028 im Wege der Erlassbereinigung außer Kraft, sofern er nicht zuvor erneut in Kraft gesetzt wird.

Wiesbaden, den 29. September 2023

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 14 – 08f01-02-23/001
– Gült.-Verz. 32 –

StAnz. 43/2023 S. 1334

795

Ernennung des Kreiswahlleiters und der stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die Bundestagswahlkreise 175 – Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten – und 180 – Hanau – für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021

Bezug: Bekanntmachung vom 22. Juli 2020 (StAnz. S. 826)

Ich habe die Ernennung des Kreiswahlleiters für die Bundestagswahlkreise 175 – Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten – und 180 – Hanau –, Herrn Robert Rudel, und des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Bundestagswahlkreise 175 – Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten – und 180 – Hanau –, Herrn Karlheinz Schmidt, für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag widerrufen.

An deren Stelle habe ich

Herrn Oberamtsrat
Karsten Dill
Barbarossastraße 16–24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051/85-12573
Fax: 06051/85-12598
E-Mail: aufsicht@mkk.de

zum Kreiswahlleiter und

Frau Amtfrau
Gina Rieger
Barbarossastraße 16–24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051/85-12584
Fax: 06051/85-12598
E-Mail: aufsicht@mkk.de

zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin

für die Bundestagswahlkreise 175 – Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten – und 180 – Hanau – für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag ernannt.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2023

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II 12-01k04.12.01-05

StAnz. 43/2023 S. 1337

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

796

Förderrichtlinie zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) vom 23. Oktober 2023

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) – im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung II – vom 17. Mai 2023 (BAnz. AT vom 23. Juni 2023 S. B2), vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248), sowie nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV zu §§ 23 und 44 LHO) vom 8. Februar 2023 (StAnz. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Anlage 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Anlage 3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) der VV zu § 44 LHO gewährt das Land Hessen den nach Nr. 3.1 der vorliegenden Richtlinie antragsberechtigten Trägern von Einrichtungen Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.

1. Förderziel und Zweck

1.1 Das Land Hessen gewährt die Zuwendungen den in Nr. 3.1 genannten Trägern für Investitionen zur Schaffung von zusätzlichen Ganztagsbetreuungsplätzen für Kinder im Grundschul-

alter sowie für Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung, um sie bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung nach § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung zu unterstützen.

1.2 Die Zuwendungen dienen der Förderung der Investitionstätigkeit im Bereich der ganztägigen Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die die Grundstufe (Primarstufe) einer allgemein bildenden öffentlichen oder privaten Schule besuchen, soweit diese Investitionstätigkeit das Ziel verfolgt, die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote quantitativ oder qualitativ auszubauen.

1.3 Als „Platz“ im Sinne der Förderrichtlinie gilt jedes für ein Kind im Grundschulalter räumlich ausreichend vorgehaltene Angebot, das den folgenden Voraussetzungen einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung entspricht. Plätze im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die entweder neu entstehen, solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen, oder vom Ausbau räumlicher Kapazitäten profitieren.

1.4 Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind Angebote zur Förderung von Grundschulkindern in Kinderhorten nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), die den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII genügen, sowie Ganztagsgrundschulen nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung II. Bei der Bereitstellung der Bildungs- und Betreuungsangebote sind Kooperationen mit Dritten möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die Anforderungen an die Erlaubnispflicht oder die gesetzliche Aufsicht erfüllt sind.

1.5 Ganztagsgrundschulen nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung II sind in Hessen ganztägige Angebote nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 6 des Hessischen Schul-

gesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert am 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 216), in Grundschulen, schulorganisatorisch verbundenen Schulsystemen, zu denen ein Grundschulangebot gehört (zum Beispiel Grund-, Haupt- und Realschulen) oder in Förderschulen, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden, sowie gleichartige Bildungs- und Betreuungsangebote an genehmigten Ersatzschulen.

1.6 Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der in Anlage (Kontingentverteilung) dieser Richtlinie festgelegten Kontingente gewährt; ein Anspruch auf die Gewährung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung, die Ausstattung sowie die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden oder Plätze vom räumlichen Ausbau profitieren, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen. Gefördert werden auch besondere, mit diesen Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben. Insbesondere sind Ausgaben für folgende Maßnahmen förderfähig:

2.1.1 Bauvorbereitungen: Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

2.1.2 Baumaßnahmen:

- Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
- Neuerrichtung als selbständig nutzbare Bauwerke,
- investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (zum Beispiel Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Übergangsmaßnahmen wie zum Beispiel Containerlösungen),

2.1.3 Investitionen in Sachausstattungen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere:

- Ausstattungen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie auf Außenflächen,
- Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte, Fahrzeuge, die der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
- Gegenstände, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (zum Beispiel Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände).

2.2 Die förderfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Tz. 2.1 sind in den Haushalten der kommunalen Schulträger nach Tz. 3.1 Nr. 3.1.1, Nr. 3.1.2 und Nr. 3.1.3 nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2021 (GVBl. S. 498), dem Ergebnis- oder dem Finanzhaushalt zuzuordnen. Abweichend von § 103 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), wurde mit Zustimmung des für das Kommunalwesen zuständigen Ministeriums ermöglicht, förderfähige Maßnahmen, die keine Investitionen im Sinne des § 58 Nr. 18 GemHVO sind, unabhängig von der Höhe der Kosten mit Krediten zu finanzieren und wie Investitionen im Finanzhaushalt zu buchen.

2.3 Sofern ein Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (BGBl. I S. 194) möglich ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

2.4 Alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Preisminderungen und Rabatte sowie Veräußerungserlöse im Fall von Ersatzbeschaffungen) mindern die förderfähigen Ausgaben.

2.5 Nicht förderfähig sind laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen.

2.6 Maßnahmen nach Tz. 2.1 können nur gefördert werden, wenn der zeitliche Umfang der geförderten Angebote nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung ab diesem Tag, frühestens jedoch ab Beendigung der Investitionsmaßnahmen vor Ort, vorgehalten wird.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind:

3.1.1 die kommunalen Gebietskörperschaften und Schulverbände, die Schulträger nach den §§ 138 bis 140 HSchG sind, für Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 HSchG,

3.1.2 die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, die öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger von Kinderhorten mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII sind, deren Betreuungsangebot im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB vorgesehen ist, sowie

3.1.3 die Träger genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 HSchG.

3.2 Gehen Schulen in freier Trägerschaft auf einen anderen Träger über, so erwirbt der neue Träger die Antragsberechtigung für das zugehörige Kontingent; das gilt auch, wenn der neue Träger nicht in der Anlage genannt ist. Gehen Schulen in freier Trägerschaft während der Dauer der Förderung auf einen anderen Träger über, so ist der antragsberechtigte Träger von Einrichtungen berechtigt, den auf diese Schulen entfallenden Anteil seines Kontingents an den neuen Träger weiterzuleiten, soweit dieser die Verpflichtung übernimmt, die Maßnahme weiter durchzuführen. Hierfür ist ein Antrag beim Hessischen Kultusministerium zu stellen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die antragsberechtigten Träger von Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden. Die Schulentwicklungsplanung ist nach § 145 Abs. 1 Satz 6 HSchG mit der Jugendhilfeplanung abzustimmen, auch mit Blick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter; ist die Abstimmung erfolgt, so ist dies in den Anträgen der beteiligten Träger zu dokumentieren. Ziel der Abstimmung ist die Einhaltung des zur Verfügung stehenden Kontingents und die Umsetzung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung.

4.2 Gefördert werden können Maßnahmen, die nicht vor dem 12. Oktober 2021 begonnen wurden oder von denen im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden.

4.3 Beginn einer Maßnahme ist der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Lieferungsvertrages. Der Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragsberechtigten.

4.4 Bei Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen muss der Antragsberechtigte Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks (Erbbaurecht auf mindestens 66 Jahre) oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts sein. Wenn sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, muss die Nutzungsbefugnis des Antragsberechtigten durch einen auf mindestens 25 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrag gesichert sein. Bei Vorhaben kleineren Umfangs muss die Nutzungsbefugnis des Antragsberechtigten durch einen auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Nutzungsvertrag, insbesondere einen Miet- oder Pachtvertrag, gesichert sein. Vorhaben kleineren Umfangs sind nach der Geschäftsanweisung für den staatlichen Hochbau des Landes Hessen (GABau) vom 11. August 2022 (StAnz. S. 1113) Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen mit Kosten bis zu 1 000 000 Euro. Die Restlaufzeit der vorgenannten Verträge muss jeweils der Zweckbindungsfrist nach Tz. 4.5 entsprechen.

4.5 Bei Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen beträgt die Zweckbindungsfrist 25 Jahre seit der Anschaffung oder nach Fertigstellung der Gegenstände, bei Vorhaben kleineren Umfangs entsprechend die verkürzte Frist von 15 Jahren. Die Zweckbindungsfrist für die Sachausstattung nach Tz. 2.1. Nr. 2.1.3 beträgt zehn Jahre. Eine kürzere Frist der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach den amtlichen Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabellen) für einzelne Gegenstände bleibt hiervon unberührt. Von der Erfüllung der Zweckbindungsfristen kann abgewichen werden, wenn besondere

Gründe dies erfordern und zeitnah ein Ersatzgebäude bereitgestellt werden kann.

4.6 Die Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgrenzbare Abschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, soweit dies mit den Förderbedingungen der anderen Programme vereinbar ist. Die Prüfung obliegt dem Antragsberechtigten.

4.7 Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach der Verwaltungsvereinbarung II gewährt werden. Der Eigenanteil des Landes einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) an der geförderten Maßnahme darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

4.8 Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme beträgt 40 000 Euro.

4.9 Der Empfänger von Fördermitteln stellt sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Vergaberechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Union verwendet werden. Es ist in jedem Einzelfall vom Empfänger von Fördermitteln zu überprüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist. Dies gilt auch, wenn die Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden, unter Einhaltung von Nr. 12 VV zu § 44 LHO, Nr. 6.9 und 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nr. 6.4 und 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK). In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (BGBl. I S. 167), zu beachten:

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 2 und 3 zu den VV zu § 44 LHO,
- b) Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2015, Az. B I 1-8111.5/2 (juris), und
- c) Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091).

Die Fördermittel können an Dritte weitergereicht werden, die anstelle der Kommunen kommunale Aufgaben im Sinne des Förderbereiches erfüllen, sich zur Durchführung der Investitionsmaßnahme verpflichten und denen die für den Erstempfänger maßgebenden Bestimmungen des Landesprogramms sowie des Zuwendungsbescheides auferlegt werden bzw. die sich im gesamten Verfahren den Fördervoraussetzungen unterwerfen, die auch für die öffentlichen Schulträger gelten. Im Falle einer Weitergabe von Mitteln gelten die Regelungen dieser Förderrichtlinie auch für Dritte.

Der Empfänger der Fördermittel hat bei der Erteilung von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100 000 Euro beträgt, Tz. 2.1, und 4.2 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) und die §§ 12 und 13 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. 338) sowie die Vorschriften des Vierten Teils des GWB in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Die maßgeblichen Erlasse, Verordnungen und Gesetze können auf der Internetpräsenz der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. eingesehen werden. Ausschreibungen im nationalen Bereich sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD – www.had.de) und für europaweite Ausschreibungen in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED – <http://ted.europa.eu>) bekannt zu machen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu ist das gesamte Vergabeverfahren in einem Vergabevermerk abzubilden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt. Maßnahmen können im Rahmen der festgelegten Kontingente bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

5.2 Das Kultusministerium entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen und auf der Grundlage der Kontingente, bei Anträgen nach Tz. 3.1 Nr. 3.1.2 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration.

5.3 Die Höhe der einzelnen Kontingente ergibt sich aus der Anlage. Anträge auf Förderung von Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente gestellt werden.

5.4 Förderkontingente, die mit Ablauf des 31. Dezember 2024 nicht durch die Antragsberechtigten belegt sind, können vom Kultusministerium anderen Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen können andere Antragsberechtigte bis zum 30. Juni 2025 weitere Anträge nach Tz. 6 bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) stellen. Das Kultusministerium kann hierfür eine Frist vorsehen. Mittel, die nach dem 1. Januar 2025 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 30. Juni 2026 bewilligt werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Kultusministerium die Frist bis zum 31. Dezember 2026 verlängern.

5.5 Sollte das Land Hessen nach § 5 Abs. 3 GaFinHG weitere Mittel durch die Umverteilung des Bundes nach dem 31. Dezember 2026 erhalten, können weitere Anträge bis zum 31. März 2027 eingereicht werden und bis zum 30. Juni 2027 bewilligt werden.

6. Verfahren

6.1 Das Land bedient sich zur Umsetzung des Investitionsprogramms der WIBank. Informationen zum Förderprogramm sowie zum Kundenportal (<https://foerderportal.wibank.de/site/>) werden über die Homepage der WIBank (<https://www.wibank.de/wibank/investitionsprogramm-ganztagsausbau>) bereitgestellt. Die WIBank erstellt eine Förderliste, welche auf der Homepage der WIBank zur Einsicht bereitgestellt wird.

6.2 Zuständig für die Bewilligung und die Durchführung des Zuwendungsverfahrens nach § 44 LHO ist die WIBank.

6.3 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV zu § 44 Abs. 1 LHO und die nachfolgenden ergänzenden Regelungen.

6.4 Die Förderanträge kommunaler Gebietskörperschaften sowie der Träger genehmigter Ersatzschulen sind bei der WIBank im Kundenportal (<https://foerderportal.wibank.de/site/>) einzureichen. Freie Träger von Kinderhorten reichen ihre Förderanträge über den für das Betreuungsangebot zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der hierzu eine fachliche Stellungnahme abgibt, bei der WIBank ein.

6.5 Das Kultusministerium prüft die eingehenden Anträge fachlich und bezieht für Angebote in Kinderhorten die Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein.

6.6 Die als förderfähig eingestuften Maßnahmen stehen in Form einer Förderliste auf der Homepage der WIBank zur Einsicht bereit.

6.7 Der Abruf von Fördermitteln bis zur Ausschöpfung des Förderkontingentes je Empfänger von Fördermitteln muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist jeweils der 31. März und der 30. September eines Jahres. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am 15. des auf den Abruf folgenden Monats. Mittel für angemeldete Maßnahmen müssen bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen spätestens zum letzten Abrufstichtag im September 2027 abgerufen werden.

6.8 Wird nach Prüfung des Kultusministeriums die Maßnahme als nicht förderfähig eingestuft, lehnt die WIBank den Antrag ab.

7. Förderanträge

7.1 Die Förderung muss bis zum 31. Dezember 2024 beantragt werden.

7.2 Die Förderanträge müssen folgende Daten zur Investitionsplanung enthalten:

7.2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Begründung und Angaben zum Träger unter Angabe der Einrichtungen (bei Schulen inkl. Schulnummer), denen Maßnahmen zugutekommen,

7.2.2 Erklärung, dass die geplanten Maßnahmen mit der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfebedarfsplanung übereinstimmen; soweit bei Ersatzschulen keine Berücksichtigung in der Schulentwicklungsplanung erfolgt ist, kann bei diesen hilfsweise

die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden,

7.2.3 Erklärung, dass die geplanten Maßnahmen in die bestehenden Konzepte der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote (nach Tz. 1.2) eingebettet sind sowie bei den Schulträgern und Jugendhilfeträgern im Benehmen mit den Staatlichen Schulämtern erfolgt sind,

7.2.4 Darstellung der Plätze, die durch die Fördermittel geschaffen werden,

7.2.5 Darstellung der Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,

7.2.6 Darstellung der Plätze, die erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren,

7.2.7 Darstellung eines qualitativen Ausbaus von Bildungs- und Betreuungsangeboten, im Falle einer vorangegangenen Förderung aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau für Grundschul Kinder, die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs mit dieser Maßnahme,

7.2.8 bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen,

7.2.9 ein Zeitplan mit Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns, zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenendes,

7.2.10 Finanzierungsanteile der genehmigten Ersatzschulträger in Höhe von mindestens 15 Prozent des Landesanteils nach § 4 GaFinHG,

7.2.11 Finanzierungsanteile der Kommunen in Höhe von mindestens 15 Prozent des Landesanteils nach § 4 GaFinHG,

7.2.12 Summe der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Tz. 2.1,

7.2.13 beantragte Fördersumme und Förderquote, Finanzierungsanteil des Sachkostenträgers, gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,

7.2.14 eine Versicherung von Seiten der Antragsberechtigten, dass die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der zu fördernden Maßnahme geprüft wurde und gegeben ist,

7.2.15 die Erklärung, dass es sich um eine nicht vor dem 12. Oktober 2021 begonnene Maßnahme handelt oder dass es sich um den nicht begonnenen selbstständigen Abschnitt einer Maßnahme handelt,

7.2.16 bei einer vorangegangenen Förderung aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs mit dieser Maßnahme,

7.2.17 die Bestätigung, dass die geplante Maßnahme unmittelbar dem in Tz. 1.2 genannten Verwendungszweck dient,

7.2.18 die Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,

7.2.19 die Bestätigung, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden; die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich der Träger nach Tz. 3.1.1 und nach Tz. 3.1.2 ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschul Kinder dienenden Investitionsvorhabens durch Finanzplanung festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung gewährt wurden und den Förderzeitraum 12. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2027 betreffen und

7.2.20 die Bestätigung, dass die Regelungen dieser Förderrichtlinie sowie der begründenden Verwaltungsvereinbarung II des Landes Hessen mit dem Bund bei der Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet werden.

7.3 Die Maßnahmen, die aus unverteilten Kontingenten nach Punkt 5.4 beantragt werden, müssen bis zum 30. Juni 2026 bewilligt sein.

7.4 Die kommunalen antragsberechtigten Träger von Einrichtungen haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen. Stellungnahmen der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde sind mit dem Antrag vorzulegen.

7.5 Sofern es sich um bereits endabgenommene Maßnahmen handelt, ist mit dem Antrag gleichzeitig der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis einzureichen.

7.6 Im Falle einer Bewilligung ist auf die Förderung nach dieser Förderrichtlinie durch den Bund und das Land in angemessener Form hinzuweisen.

8. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung von Fördermitteln haben deren Empfänger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30. April 2028, gegenüber der WIBank nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 haben kommunale Empfänger von Fördermitteln deren Verwendung innerhalb von einem Jahr nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30. April 2028, gegenüber der WIBank nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist im Kundenportal der WIBank (<https://foerderportal.wibank.de/site/>) einzureichen. Nach Nr. 13.6.3 der VV zu § 44 LHO ist ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Der einfache Verwendungsnachweis enthält folgende Daten:

8.1 Datum der Bewilligung,

8.2 Beschreibung der Maßnahme (Sachbericht), Zuordnung zur Maßnahme (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung und Sanierung),

8.3 geförderte Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten),

8.4 Zahl der zusätzlichen Platzkapazitäten, die durch die Mittel geschaffen wurden,

8.5 Zahl der Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitiert haben,

8.6 Zahl der Plätze, die erhalten wurden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitiert haben,

8.7 Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Tz. 2.1 dieser Richtlinie,

8.8 bewilligte Fördersumme,

8.9 abgerufene Fördersumme,

8.10 Förderquote (Anteil der abgerufenen Fördermittel an den förderfähigen Ausgaben),

8.11 Maßnahmenbeginn (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsvereinbarung II), Maßnahmenende (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsvereinbarung II), Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,

8.12 gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,

8.13 Bestätigung, dass eine Maßnahme dem Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote bzw. der qualitativen Weiterentwicklung bestehender Angebote dient,

8.14 Beschreibung, wie auf die Bewilligung von Fördermitteln hingewiesen wurde,

8.15 Darlegung der Einhaltung des Verbots der Doppelförderung,

8.16 Erklärung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,

8.17 Erklärung der Zusätzlichkeit der Mittel für den Förderzweck.

9. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung

Verspätet verwendete Zuschüsse sind ab dem Auszahlungstag bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent. Die Frist zur Geltendmachung der Zinsen beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt.

10. Rückforderung

Abgerufene Fördermittel, die nicht im Sinne des förderfähigen Zwecks verwendet wurden, werden zurückgefordert. Der zurückgeforderte Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel bis zu deren Rückzahlung zu verzinsen. Zur Verzinsung gilt Tz. 9 entsprechend. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung beträgt ein Jahr und beginnt nach § 48 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2020 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), sobald die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel Kenntnis erlangt.

11. Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs, der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften und des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

12. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. Oktober 2023

Hessisches Kultusministerium

549.300.000-00804

– Gült.-Verz. 721 –

StAnz. 43/2023 S. 1337

Anlage: Kontingentverteilung

Schulträger			70 % Anteil Bund	15 % Anteil Land	Gesamt
öffentlich	DADI	Landkreis Darmstadt-Dieburg	9.773.370	2.094.294	11.867.664
öffentlich	MKK	Main-Kinzig-Kreis	10.030.859	2.149.470	12.180.329
öffentlich	BS	Landkreis Bergstraße	8.478.177	1.816.752	10.294.929
öffentlich	FDL	Landkreis Fulda	4.991.317	1.069.568	6.060.885
öffentlich	GG	Landkreis Groß-Gerau	6.481.995	1.388.999	7.870.994
öffentlich	GIL	Landkreis Gießen	5.551.074	1.189.516	6.740.590
öffentlich	HR	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	3.715.069	796.086	4.511.155
öffentlich	HTK	Hochtaunuskreis/inkl. Stadt Homburg öff. Jugendhilfe-träger	7.788.383	1.668.939	9.457.322
öffentlich	KSL	Landkreis Kassel	7.068.448	1.514.667	8.583.115
öffentlich	LDK	Lahn-Dill-Kreis/inkl. Stadt Wetzlar öff. Jugendhilfe-träger	7.927.892	1.698.834	9.626.726
öffentlich	LM	Landkreis Limburg-Weilburg	5.349.562	1.146.335	6.495.897
öffentlich	MRL	Landkreis Marburg-Biedenkopf	5.430.511	1.163.681	6.594.192
öffentlich	MTK	Main-Taunus-Kreis	7.978.701	1.709.721	9.688.422
öffentlich	OFL	Landkreis Offenbach	11.869.447	2.543.453	14.412.900
öffentlich	OWK	Odenwaldkreis	2.896.100	620.593	3.516.693
öffentlich	RTK	Rheingau-Taunus-Kreis/inkl. Oestrich-Winkel	5.315.115	1.138.953	6.454.068
öffentlich	SEK	Schwalm-Eder-Kreis	5.619.106	1.204.094	6.823.200
öffentlich	VB	Vogelsbergkreis	3.138.088	672.448	3.810.536
öffentlich	WF	Landkreis Waldeck-Frankenberg	4.769.997	1.022.142	5.792.139
öffentlich	WK	Wetteraukreis	9.695.004	2.077.501	11.772.505
öffentlich	WM	Werra-Meißner-Kreis	2.755.730	590.513	3.346.243
		Zwischensumme Landkreise	136.623.945	29.276.559	165.900.504
öffentlich	F	Stadt Frankfurt am Main	21.526.561	4.612.835	26.139.396
öffentlich	DA	Stadt Darmstadt	4.747.607	1.017.344	5.764.951
öffentlich	KSS	Stadt Kassel	5.982.518	1.281.968	7.264.486
öffentlich	OFS	Stadt Offenbach	4.470.311	957.924	5.428.235
öffentlich	WI	Stadt Wiesbaden	9.106.828	1.951.463	11.058.291
		Zwischensumme kreisfreie Städte	45.833.825	9.821.534	55.655.359
öffentlich	FDS	Stadt Fulda	1.876.480	402.103	2.278.583
öffentlich	GIS	Stadt Gießen	2.154.637	461.708	2.616.345
öffentlich	HU	Stadt Hanau	3.045.082	652.518	3.697.600
öffentlich	KEL	Stadt Kelsterbach/kein öff. Jugendhilfeträger	535.645	114.781	650.426
öffentlich	MRS	Universitätsstadt Marburg	1.711.998	366.857	2.078.855
öffentlich	RÜS	Stadt Rüsselsheim	2.411.264	516.699	2.927.963
		Zwischensumme kreisfreie Städte	11.735.106	2.514.666	14.249.772
öffentlich	LWV	Landeswohlfahrtsverband/kein öff. Jugendhilfeträger	489.142	104.816	593.958
		Summe Kommunen	194.682.018	41.717.575	236.399.593
öffentlich	LH	Schulträger Land Hessen	37.890	8.119	46.009
		Summe öffentliche Schulträger	194.719.908	41.725.694	236.445.602
privat	1	accadis International School Bad Homburg gGmbH	258.442	55.380	313.822
privat	2	Aktive Schule Frankfurt e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	3	Alexander-Puschkin-Schule in freier Trägerschaft gGmbH	71.481	15.317	86.798
privat	4	Antoniushaus gGmbH	32.942	7.058	40.000
privat	5	VIVA Stiftung gGmbH, Kassel	32.942	7.058	40.000
privat	6	August-Hermann-Francke-Verein Gießen e. V.	156.762	33.592	190.354
privat	7	Behindertenwerk Main-Kinzig e. V.	137.902	29.550	167.452
privat	8	Bildung Plus e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	9	Caritasverband Frankfurt e. V.	32.942	7.058	40.000

Schulträger			70 % Anteil Bund	15 % Anteil Land	Gesamt
privat	10	Christlicher Schulverein Hanau und Kahl e. V.	142.002	30.429	172.431
privat	11	Christlicher Schulverein Kassel e. V.	56.721	12.155	68.876
privat	12	Christophorus-Schule Mühlthal e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	13	Deutsche Blindenstudienanstalt e. V.	45.241	9.695	54.936
privat	14	Drachenschule Odenwald e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	15	European School Of Economics gGmbH	64.101	13.736	77.837
privat	16	ASB Erasmus Frankfurter Stadtschule Grundschule gGmbH	286.322	61.355	347.677
privat	17	Erasmus-Offenbach gGmbH	83.781	17.953	101.734
privat	18	Europäische Schule RheinMain gGmbH	232.202	49.758	281.960
privat	19	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	69.021	14.790	83.811
privat	20	Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck	65.741	14.087	79.828
privat	21	EVIM Bildung gGmbH	115.761	24.806	140.567
privat	22	Förderverein Christlicher Bekenntnisschulen Alheim e. V.	39.501	8.465	47.966
privat	23	Freie Christliche Schule Frankfurt am Main e. V.	155.942	33.416	189.358
privat	24	Freie Christliche Schule Darmstadt e. V.	50.981	10.925	61.906
privat	25	Freie Comenius-Schule – Freie evang. Schulgemeinde e. V.	46.881	10.046	56.927
privat	26	Freie Montessori Schule Main-Kinzig-gemeinnützige GmbH	50.161	10.749	60.910
privat	27	Freie Schule Marburg e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	28	Initiative Freie Schule Kassel e. V.	37.041	7.937	44.978
privat	29	Freie Schule Seligenstadt-Mainhausen e. V.	33.761	7.235	40.996
privat	30	Freie Schule Untertaunus e. V.	52.621	11.276	63.897
privat	31	Freie Waldorfschule Kassel e. V.	233.022	49.933	282.955
privat	32	Freie Waldorfschule Wiesbaden e. V.	127.242	27.266	154.508
privat	33	FRISCH e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	34	Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH	54.261	11.627	65.888
privat	35	Europa-Schule Dr. Obermayr e. V.	542.162	116.193	658.355
privat	36	Bildungsunternehmen Dr. Jordan Gemeinnütziger Schulverein e. V.	154.302	33.065	187.367
privat	37	Gemeinsam Montessori Leben gGmbH	32.942	7.058	40.000
privat	38	Georg Müller Christliche Bekenntnisschule e. V.	76.401	16.372	92.773
privat	39	Comenius-Schule Bad Orb gGmbH	32.942	7.058	40.000
privat	40	Heil- und Erziehungsinstitut für seelenpflegebedürftige Kinder Lauterbad e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	41	Heilpädagogischer Verein Haus Michael e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	42	Hephata	127.242	27.266	154.508
privat	43	Margarete-Steiff-Schule Frankfurt gGmbH	134.622	28.848	163.470
privat	44	International Bilingual Montessori School e. V.	128.882	27.618	156.500
privat	45	Verein Jean-Paul-Schule e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	46	Jüdische Gemeinde Frankfurt	270.742	58.016	328.758
privat	47	Jugendberatung und Jugendhilfe e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	48	Kerstin-Heim e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	49	Kids Camp gGmbH	115.761	24.806	140.567
privat	50	Die Kinderzeit-Schule	74.761	16.020	90.781
privat	51	Lebensgemeinschaft Bingenheim e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	52	Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e. V.	40.321	8.640	48.961
privat	53	Loheland-Stiftung	101.001	21.643	122.644
privat	54	AEFE (Französisches Konsulat)	262.542	56.259	318.801
privat	55	Metropolitan International School gGmbH	94.441	20.237	114.678
privat	56	Metropolitan School Frankfurt gGmbH	169.882	36.403	206.285
privat	57	Montessori EcoLearning gemeinnützige GmbH	32.942	7.058	40.000

Schulträger			70 % Anteil Bund	15 % Anteil Land	Gesamt
privat	58	Montessori Fördergemeinschaft Darmstadt e. V.	50.161	10.749	60.910
privat	59	Montessori Mainbogen e. V.	54.261	11.627	65.888
privat	60	Montessori-Schule Idstein e. V.	55.901	11.979	67.880
privat	61	Montessori-Schule Wiebaden e. V.	91.161	19.535	110.696
privat	62	Montessori-Verein Dietzenbach e. V.	73.121	15.669	88.790
privat	63	Montessori-Zentrum Hofheim e. V.	69.841	14.966	84.807
privat	64	Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie	36.221	7.762	43.983
privat	65	Obermayr International School Schwalbach Main-Tau-nus gGmbH	132.162	28.320	160.482
privat	66	Pädagogische Initiative Bergstraße e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	67	PbG Private bilinguale Ganztagschule Wiesbaden GmbH	70.661	15.142	85.803
privat	68	Phorms Hessen gGmbH	508.542	108.988	617.530
privat	69	Private Kant-Schule gGmbH	140.362	30.078	170.440
privat	70	Bathildisheim e. V.	106.741	22.873	129.614
privat	71	RheinMainBildung gGmbH	32.942	7.058	40.000
privat	72	Schulgenossenschaft Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Schule Wetzlar eG	83.781	17.953	101.734
privat	73	Schulverein Anna Schmidt e. V.	302.722	64.869	367.591
privat	74	Campus Marienhöhe gGmbH	48.521	10.397	58.918
privat	75	SIS Swiss International School gGmbH	151.842	32.538	184.380
privat	76	Sophie-Scholl-Schulen gGmbH	224.002	48.000	272.002
privat	77	Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Ortsverein Gießen	32.942	7.058	40.000
privat	78	Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Ortsverein Frankfurt	32.942	7.058	40.000
privat	79	antonijs gemeinsam leben gGmbH	45.241	9.695	54.936
privat	80	St. Elisabeth-Verein e. V. Marburg	32.942	7.058	40.000
privat	81	St. Josephshaus gGmbH	32.942	7.058	40.000
privat	82	St. Vincenzstift gGmbH	130.522	27.969	158.491
privat	83	Steinmühle Marburg e. V.	49.341	10.573	59.914
privat	84	Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	85	Freie Christliche Schule Wiesbaden e. V.	74.761	16.020	90.781
privat	86	Verein für heilende Erziehung und Therapie auf der Grundlage anthroposophischer Menschenkunde e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	87	Verein für angewandte Sozialpädagogik	33.761	7.235	40.996
privat	88	Verein für Heilende Erziehung Marburg e. V.	60.821	13.033	73.854
privat	89	Verein für Jugendhilfen Leppermühle e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	90	Verein für klassische Montessori-Pädagogik e. V.	80.501	17.250	97.751
privat	91	Verein für Waldorfpädagogik Freie Waldorfschule Marburg e. V.	113.301	24.279	137.580
privat	92	Verein für Waldorfpädagogik Eschwege e. V.	45.241	9.695	54.936
privat	93	Waldorfkindergarten und -schulverein Dietzenbach e. V.	131.342	28.145	159.487
privat	94	Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V.	193.662	41.499	235.161
privat	95	Waldorfschulverein Frankfurt e. V.	233.021	49.933	282.954
privat	96	Freie Waldorfschule Oberursel e. V.	91.161	19.535	110.696
privat	97	Waldorfschulverein Wetterau e. V.	120.682	25.860	146.542
privat	98	Werner Wicker Klinik Orthopädisches Schwerpunkt-klinikum Werner Wicker GmbH & Co. KG	32.942	7.058	40.000
privat	99	Verein zur Förderung der Erziehungskunst nach Rudolf Steiner, Weschnitztal/Bergstraße e. V.	44.421	9.519	53.940
privat	100	Fintosch gGmbH	41.961	8.991	50.952
privat	101	Hainbachtal-Bildungs-gGmbH	46.881	10.045	56.926
privat	102	Georg Müller Schule Fulda e. V.	49.342	10.573	59.915

Schulträger			70 % Anteil Bund	15 % Anteil Land	Gesamt
privat	103	Waldorfschul- und Kindergartenverein Hanau e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	104	freiRaum Gelnhausen e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	105	Wurzelwerke – Initiative für ganzheitliche Pädagogik e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	106	Montessori-Hanau e. V.	32.942	7.058	40.000
Summe freie Träger			9.800.066	2.100.014	11.900.080
Gesamt			204.519.974	43.825.708	248.345.682

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

797

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Strom – Beschluss-Nr. 118/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Mainnetz GmbH, Ringstraße 4–6, 63179 Obertshausen, hat die Regulierungskammer Hessen am 18. Juli 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um 481.493 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um 602.418 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.
4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-10-III-0561-04#004

StAnz. 43/2023 S. 1344

798

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Strom – Beschluss-Nr. 119/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Walter-

Flex-Straße 74, 65428 Rüsselsheim, hat die Regulierungskammer Hessen am 18. Juli 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um 1.344.516 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um 1.518.063 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.
4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 23. Oktober 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-10-III-0622-04#004

StAnz. 43/2023 S. 1344

799

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Strom – Beschluss-Nr. 120/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH, Kleine Industriestraße 1, 36251 Bad Hersfeld, hat die Regulierungskammer Hessen am 18. Juli 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um 450.221 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösober-